

1. Entwurf

Vereinbarung zur Finanzierung von Investitionen der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vereinbart die Verbandsgemeinde Elbe-Heide mit ihren Mitgliedsgemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz:

Präambel

Mit Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zum 01.01.2010 ist vereinbart, dass das Eigentum an Schulen, Kitas, Feuerwehren und Abwasserbeseitigungsanlagen inklusive der Grundstücke, Fahrzeuge und des Inventars im Eigentum der Mitgliedsgemeinden verbleiben. Die Verbandsgemeinde nutzt diese Vermögensgegenstände unentgeltlich, trägt die Bewirtschaftungskosten und führt notwendige Instandhaltungsmaßnahmen durch. Somit ist die Nutzung dieser Einrichtungen und Vermögensgegenstände im Sinne des Abs. 3 S. 3 geregelt.

Für die Verbandsgemeindestrasse – die Zufahrt zu Hillersleben- Siedlung enthält die Verbandsgemeindevereinbarung keine Regelung. Die Nutzung erfolgt hier durch die Allgemeinheit. Auch hier ist deshalb nur die Finanzierung zu regeln.

Gegenwärtig werden für Investitionen von der Verbandsgemeinde oder alternativ den Mitgliedsgemeinden Fördermittel eingeworben. Den übrigen Finanzbedarf decken die Mitgliedsgemeinden aus ihrer Investitionspauschale oder als Zuschuss aus dem Ergebnishaushalt.

Für die von der Verwaltung genutzten Gebäudeteile wurden gesonderte Verträge geschlossen.

Mit dem ab dem 01.07.2018 neu gefassten § 92 Abs. 2 KVG LSA ergibt sich die Möglichkeit, dass die Mitgliedsgemeinden zur Finanzierung von Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen unabhängig von ihrer Aufgabenträgerschaft und der Eigentümerstellung berechtigt sind, Fördermittel und bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigene Finanzmittel einzubringen. D.h., es darf hierzu auch der jeweilige Bestand an Finanzmitteln genutzt werden. Entsprechend § Abs. 3 S. 3 KVG LSA beschränkt auf Investitionen greift diese Vereinbarung diese Möglichkeit auf:

§ 1

Notwendige Investitionen, die die Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 90, Abs. 1, S. 1 Nrn. 2,4,5,6 und 8 KVG LSA durchführt, werden grundsätzlich durch die Mitgliedsgemeinde finanziert, in deren Territorium sich die Einrichtung befindet oder neu errichtet wird bzw. die anzuschaffenden Vermögensgegenstände überwiegend verwendet werden.

§ 2

Nutzen Einwohner einer Mitgliedsgemeinde eine Einrichtung in einer anderen Mitgliedsgemeinde und existiert in dieser Mitgliedsgemeinde keine gleichartige Einrichtung, beteiligen sich die Mitgliedsgemeinden entsprechend des Anteils der Nutzung an der Finanzierung von Investitionen. Dieser Anteil wird anhand des Durchschnitts der letzten 3 Kalenderjahre ermittelt.

§ 3

Vor der Investition ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde, im Falle des § 2 mit den Mitgliedsgemeinden herzustellen. Dieses gilt mit der Aufnahme des Zuschusses an die Verbandsgemeinde in den Haushaltsplan der Mitgliedsgemeinde und Beschluss des Gemeinderates über die Haushaltssatzung als erteilt.

§ 4

Von der Finanzierung durch die Mitgliedsgemeinde nach §§ 1 und 2 sind die Investitionen ausgenommen, die allen Mitgliedsgemeinden dienen, alle vorhandenen Einrichtungen gleichen Typs in allen Mitgliedsgemeinden oder die Vermögensgegenstände die für alle Einrichtungen beschafft werden, betreffen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Angern, Angern den
Fitsch, Bürgermeister

Gemeinde Burgstall, Burgstall den
Miehe, Bürgermeister

Gemeinde Colbitz, Colbitz den
Liebrecht, Bürgermeister

Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg, Loitsche den
Roggisch, Bürgermeisterin

Gemeinde Rogätz, Rogätz den
Großmann, Bürgermeister

Gemeinde Westheide, Neuenhofe den

Hirche, Bürgermeister

Gemeinde Zielitz, Zielitz den

Ruffer, Bürgermeister

Verbandsgemeinde Elbe-Heide, Rogätz den

Schmette, Verbandsge-
meindebürgermeister

Anlage - Auszug aus KVG LSA –

§ 90 Aufgaben

(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:

- 1. Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne;*
- 2. Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;*
- 3. Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen und denen im Bereich der Verbandsgemeinde eine zentrale Funktion zukommt;*
- 4. Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz;*
- 5. Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, die nach Maßgabe des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;*
- 6. Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;*
- 7. Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;*
- 8. Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;*
- 9. Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 29.*

§ 92 Eigentum- ab 01.07.2018 geltende Fassung

(1) Das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde mit den Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinde übergegangen, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind. Das Gleiche gilt für Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel, Geräteausrüstung und dergleichen, soweit keine Grundstücke übertragen wurden. Wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an diese zurück. Wird durch den Eigentumsübergang eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsüberganges eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentli-

chen Abgaben und Verwaltungskosten. Im Fall der Rückübertragung regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

(2) Nach Bildung der Verbandsgemeinde gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Mitgliedsgemeinde mit der Verbandsgemeinde den unentgeltlichen Übergang ihres Eigentums an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, mit den Verbindlichkeiten vereinbart. § 115 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nach Absatz 1 im Eigentum ihrer Mitgliedsgemeinden stehen, zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu nutzen und die erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Für Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist die Mitgliedsgemeinde unabhängig von ihrer Aufgabenträgerschaft und der Eigentümerstellung berechtigt, Fördermittel und bei entsprechender Leistungsfähigkeit eigene Finanzmittel einzubringen. Die Einzelheiten zur Nutzung und Durchführung der Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sowie deren Finanzierung sind durch Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde zu regeln. Der Entwurf der Vereinbarung über Investitionen und ihrer Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und dürfen erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die im Eigentum der Verbandsgemeinde stehen.